

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
-Jugendamt-
im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Ute Kortmann

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-6855
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: ute.kortmann@lwl.org

Az.: 50 0303 Sprach 2014/2015
16.06.2015

Rundschreiben Nr. 18/2015

Sprachförderung gemäß § 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – (Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4) – Festsetzung für das Kindergartenjahr 2014/2015 Zusätzliche Sprachförderung in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz (50 Euro) – Verfahren für das Kindergartenjahr 2015/2016

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein- Westfalen vom 11.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie entsprechend dem oben genannten Erlass über das
Festsetzungsverfahren der Delfin-4-Sprachförderung für das Kindergartenjahr 2014/ 2015 sowie
über das Antragsverfahren zur zusätzlichen Sprachförderung für das Kindergartenjahr 2015/2016:

1. Sprachförderung gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz (Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4) – Festsetzung für das Kindergartenjahr 2014/2015

Die Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4 hat im Frühjahr 2014 für Kinder, die eine
Kindertageseinrichtung besuchen, letztmalig stattgefunden.

Für jedes Kind, dem nach diesem Verfahren zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist (§ 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW), gewährt das Land Nordrhein-Westfalen dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss. Dieser beträgt im Kindergartenjahr 2014/2015 356,00 Euro.

Die Abschläge für das Kindergartenjahr 2014/2015 sind im letzten Jahr an die Jugendämter ausgezahlt worden.

Der endgültige **Antrag auf Festsetzung** der Fördermittel gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2014/2015 ist nach beigefügtem Muster (Anlage 1) bis spätestens zum **21.08.2015** beim Landesjugendamt vorzulegen.

2. Zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind - Verfahren für das Kindergartenjahr 2015/2016

Das Land gewährt auch im Kindergartenjahr 2015/2016 eine zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen in Ergänzung zu § 21 Absatz 2 KiBiz.

Eine zusätzliche Förderung ist in den folgenden beiden Fällen möglich:

- a) für Kinder, bei denen im Verfahren nach § 36 Absatz 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und die keine Kindertageseinrichtung besuchen,
- b) für Kinder in einer Kindertageseinrichtung, wenn für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Unter a) sind ausschließlich die Kinder zu melden, die im Frühjahr 2014 an der Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben und bisher keine Kindertageseinrichtung besuchen.

Ich bitte Sie, den Antrag (Anlage 2) für die Kinder, die im Kindergartenjahr 2015/ 2016 von den beiden Gruppenkonstellationen betroffen sind, ebenfalls bis zum **21.08.2015** vorzulegen.

Die Auszahlungsmodalitäten werden noch durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen geklärt. Entweder erfolgt die Auszahlung wie in

den Vorjahren in einer Rate noch in diesem Jahr oder in zwei Raten zu jeweils 50 Prozent in 2015 und in 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Klaus-Heinrich Dreyer